



Infoblatt

Private Krankenanstalten

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körbnergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-457 | F 0316 601-739
E gesundheitsbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Der Betrieb einer privaten Krankenanstalt ist nicht von der Gewerbeordnung umfasst. Es ist somit kein Gewerbe anzumelden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Krankenanstalt in der Steiermark finden sich im **steiermärkischen Krankenanstaltengesetz** (Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 - StKAG).

Zum Betrieb einer Krankenanstalt (ohne Öffentlichkeitsrecht) bedarf es einer **Errichtungs- sowie Betriebsbewilligung durch die Steiermärkische Landesregierung**.

Stmk. Landesregierung
Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
T 0316 877 0
E krankenanstalten@stmk.gv.at

Zur Errichtung und zum **Betrieb einer Krankenanstalt** sind folgende Schritte notwendig:

1. Ansuchen vom Gründungswerber um Errichtungsbewilligung bei der Stmk. Landesregierung.
2. Einleitung eines Verwaltungsverfahrens durch die Stmk. Landesregierung.
3. Zustimmung/Ablehnung zur Errichtung mittels Bescheid.
4. Ansuchen vom Gründungswerber um Betrieb bei der Stmk. Landesregierung.
5. Zustimmung/Ablehnung zum Betrieb mittels Bescheid.

Gemäß § 2 Abs. 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind **private Krankenanstalten Mitglieder der Wirtschaftskammer** und der **Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe** der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft zugeordnet.

Die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe vertritt die Interessen der Berufsgruppe gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung, setzt Maßnahmen für ein positives Image der Branche und steht als Servicestelle für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

Private Krankenanstalten sind Krankenanstalten, die das Öffentlichkeitsrecht nicht besitzen. Sie können auch von physischen Personen errichtet und betrieben werden.

GRUNDUMLAGE/INFO

Die Grundumlage wird jährlich wie folgt festgesetzt:

- ✓ Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:
 - Privatspitäler, Kurbetriebe, Reha-Betriebe EUR 300
 - Ambulatorien für physikalische Therapie und bildgebende Diagnostik EUR 300

- sonstige Ambulatorien und Tageskliniken	EUR 250
- alle Sonstigen	EUR 250

Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.

- ✓ Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %): 0,13%
- ✓ Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %): 0,06%
- ✓ Pro zum 31.12. des Vorjahres extramural betriebenem Gerät zur Schnittbilddiagnostik ein Betrag je Zuordnung zu folgender Gliederung:
 - MRT EUR 300
 - CT EUR 150

Der Höchstbetrag für die gesamte Grundumlage wird mit EUR 20.000 festgesetzt.

BEGRIFF DER KRANKENANSTALT

Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die

1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
2. zur Vornahme operativer Eingriffe,
3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung,
4. zur Entbindung,
5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe oder
6. zur Bereitstellung von Organen zum Zweck der Transplantation bestimmt sind.

Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

EINTEILUNG DER KRANKENANSTALTEN

BETTENFÜHRENDE KRANKENANSTALTEN

- ✓ **allgemeine Krankenanstalten**, das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung;
- ✓ **Sonderkrankenanstalten**, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten (z. B. Anstalten für Lungenkrankheiten, für psychische Krankheiten, für Nervenkrankheiten) oder von Personen bestimmter Altersstufen (z. B. Kinderspitäler, Geriatrische Spitäler) oder für bestimmte Zwecke (z. B. Unfallkrankenhäuser, Inquisitenspitäler);
- ✓ **Pflegeanstalten für chronisch Kranke**, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen;
- ✓ **Sanatorien**, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung entsprechen;

- ✓ **militärische Krankenanstalten**, das sind vom Bund betriebene Krankenanstalten, die in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres nach dem Wehrgesetz 2001 stehen.
- ✓ **Fondskrankenanstalten** sind Krankenanstalten, die nach dem Steiermärkischen Gesundheitsfondsgesetz 2017 - StGFG 2017, LGBL. Nr. 2/2018, über den Gesundheitsfonds Steiermark finanziert werden.

NICHT BETTENFÜHRENDE KRANKENANSTALTEN

- ✓ **selbstständige Ambulatorien**, das sind organisatorisch selbstständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbstständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige, 24 Stunden nicht überschreitende Unterbringung zur Durchführung ambulanter, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. Die angemessene Zahl von Betten ist im Rahmen der Bedarfsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 Stmk. Krankenanstaltengesetz festzustellen. Die Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Einzugsgebiet ist zulässig.

Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung erfordern, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärztinnen/Ärzten oder Zahnärztinnen/Zahnärzten anzusehen. Sie unterliegen den krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften.

AUSNAHMEN

Als Krankenanstalten gelten nicht:

1. Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;
2. Einrichtungen, die von Betrieben für die Leistung Erster Hilfe bereitgehalten werden, und arbeitsmedizinische Zentren im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG);
3. Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen;
4. Hebammenpraxen im Sinne des Hebammengesetzes;
5. die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH;
6. Gruppenpraxen im Sinne des Ärztegesetzes bzw. Zahnärztegesetzes;
7. medizinische Versorgungseinrichtungen in Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 Z. 5 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005, BGBl. I Nr. 405/1991, für Asylwerber;
8. medizinische Versorgungseinrichtungen für an COVID-19 Erkrankte und Krankheitsverdächtige für die Dauer der Pandemie.

BETTENFÜHRENDE KRANKENANSTALTEN

ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG

Die Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf einer Bewilligung.

Zuständige Behörde ist:
Stmk. Landesregierung
Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
T 0316 877 0
E krankenanstalten@stmk.gv.at

Eine **Errichtungsbewilligung** kann nur erteilt werden, wenn

- ✓ ein Bedarf nach einer Krankenanstalt hinsichtlich des angegebenen Anstaltszweckes und des in Aussicht genommenen Leistungsangebotes gegeben ist;
- ✓ das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte der Antragstellerin/des Antragstellers zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- ✓ das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Ausführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und nach seiner Lage für die Art der vorgesehenen Krankenanstalt geeignet ist;
- ✓ gegen die Antragstellerin/den Antragsteller keine Bedenken bestehen.

Der Bedarf ist nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot zu beurteilen, dies im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit.

ANTRAG AUF BEWILLIGUNG ZUR ERRICHTUNG

Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt sind maßgerechte Baupläne einer/eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung und Unterbringung der Patientinnen/Patienten sowie für die Unterbringung und den Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie der Bettenstand zu ersehen sein. Diese Anträge haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau zu bezeichnen.

Eine vollständige Auflistung der erforderlichen Unterlagen finden Sie im §5 Abs 1 StKAG.

VERFAHREN ZUR ERRICHTUNG (BEDARFSPRÜFUNG)

Nach Feststellung des Bedarfes, der Unbedenklichkeit der Bewerberin/des Bewerbers und nach erfolgtem Nachweis des Eigentums oder sonstiger Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlagen ist im weiteren Verfahren unter

Mitwirkung medizinischer und technischer Sachverständiger zu prüfen, ob die von der Antragstellerin/dem Antragsteller für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt im Wesentlichen vorgesehenen Einrichtungen dem im Antrag angegebenen Anstaltszweck genügen und ob die zum Schutze der Patientinnen/Patienten, des Anstaltspersonals und der Besucher erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.

Vor Entscheidung über den Antrag ist ein Gutachten des Landeshauptmannes, das hierzu vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt, einzuholen.

Im Bedarfsprüfungsverfahren haben Parteistellung und können somit gegen eine positive Entscheidung der Behörde (Landesregierung) auch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen:

- betroffene SV-Träger (ÖGK, BVAEB, PV, AUVA, SVS usw.)
- die gesetzliche Interessenvertretung (WIKA),
- Ärztekammer (nur bei selbständigen Ambulatorien)
- Zahnärztekammer (nur bei selbständigen Zahnambulatorien)

Weiter sind noch folgende Einrichtungen im Bedarfsprüfungsverfahren zu hören, die sich aber nicht gegen eine Entscheidung der Behörde wehren können (diese haben somit keine Parteistellung):

- o Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten der jeweiligen Versorgungsregion (nur bei stationären Krankenanstalten)
- o Gemeinde in deren Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll (nur bei stationären Krankenanstalten)
- o Gesundheitsfonds Steiermark (nur zum Bedarf)

BETRIEBSBEWILLIGUNG

Der Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt bedarf nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Bewilligung. Zuständige Behörde ist die Landesregierung.

Diese ist zu erteilen, wenn

- ✓ eine Errichtungsbewilligung vorliegt und die Krankenanstalt nach deren Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet und eingerichtet worden ist;
- ✓ die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und dieselben, wie überhaupt die ganze Betriebsanlage, den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen sowie überdies die Vorgaben der Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 G-ZG bzw. des Landeskrankenanstaltenplanes erfüllt sind;
- ✓ bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die baurechtliche Benützungsbewilligung vorliegt;
- ✓ gegen die zur Regelung des inneren Betriebes der Krankenanstalt bestimmte Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen;
- ✓ eine geeignete Ärztin/ein geeigneter Arzt zur verantwortlichen Leitung des ärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde und für die Leitung der einzelnen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärztinnen/Ärzte bzw. Zahnärztinnen/Zahnärzte namhaft gemacht worden sind sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem

Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird;

- ✓ die vorgesehenen Strukturqualitätskriterien erfüllt sind;
- ✓ der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche erforderlich ist.

In der Betriebsbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Krankenanstaltenbetriebes erforderlichen Nebenbestimmungen vorzuschreiben. Bei befristeten Betriebsbewilligungen wird der Fristablauf durch einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt.

NICHT BETTENFÜHRENDE KRANKENANSTALTEN

ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE AMBULATORIEN

Selbstständige Ambulatorien bedürfen, zu ihrer Errichtung einer Bewilligung.

Zuständige Behörde ist:
Stmk. Landesregierung
Referat Krankenanstalten- und Strahlenschutzrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz
T 0316 877 0
E krankenanstalten@stmk.gv.at

Die **Bewilligung zur Errichtung** darf nur erteilt werden, wenn

- ✓ nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbstständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, Dentistinnen und Dentisten und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,
 - zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und
 - unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheiteine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann;
- ✓ das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- ✓ das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Ausführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und nach seiner Lage für die Art des vorgesehenen selbstständigen Ambulatoriums geeignet ist;

- ✓ gegen die Antragstellerin/den Antragsteller keine Bedenken bestehen.
- ✓ Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Primärversorgungseinheiten in Form von selbstständigen Ambulatorien ausschließlich gemeinnützige Anbieter gesundheitlicher oder sozialer Dienste, gesetzliche Krankenversicherungsträger, Gebietskörperschaften bzw. von Gebietskörperschaften eingerichtete Körperschaften und Fonds sind.

Sofern ein Vertragsvergabeverfahren der Sozialversicherung über den verfahrensgegenständlichen Leistungsumfang anhängig ist oder innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Landesregierung über den Bedarf eingeleitet wird, ist Voraussetzung für die Erteilung der Errichtungsbewilligung darüber hinaus auch eine Vertragszusage der Sozialversicherung auf Grund dieses Vertragsvergabeverfahrens.

Die Anlage, der Bau und die Einrichtung des selbstständigen Ambulatoriums müssen den **Erfordernissen der Hygiene und der Wissenschaften entsprechen, den technischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen und barrierefrei sein.**

VERFAHREN ZUR ERRICHTUNG VON SELBSTSTÄNDIGEN AMBULATORIEN (BEDARFSPRÜFUNG)

Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung sind maßgerechte Baupläne einer/eines befugten Sachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

Aus diesen Unterlagen muss insbesondere der beabsichtigte Verwendungszweck der Anstaltsräume einschließlich einer Aufstellung über die vorgesehenen medizinischen Geräte und bei den für die Behandlung der Patientinnen/Patienten sowie für die Unterbringung und Aufenthalt des Anstaltspersonals bestimmten Räumen auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes zu ersehen sein.

Anträge auf Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärztinnen/Ärzten bzw. Zahnärztinnen/Zahnärzten) genau zu bezeichnen.

Im Bedarfsprüfungsverfahren haben Parteistellung und können somit gegen eine positive Entscheidung der Behörde (Landesregierung) auch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen:

- betroffene SV-Träger (ÖGK, BVAEB, PV, AUVA, SVS usw.)
- die gesetzliche Interessenvertretung (WIKA),
- Ärztekammer (nur bei selbstständigen Ambulatorien)
- Zahnärztekammer (nur bei selbstständigen Zahnambulatorien)

Weiter sind noch folgende Einrichtungen im Bedarfsprüfungsverfahren zu hören, die sich aber nicht gegen eine Entscheidung der Behörde wehren können (diese haben somit keine Parteistellung):

- o Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten der jeweiligen Versorgungsregion (nur bei stationären Krankenanstalten)
- o Gemeinde in deren Gebiet die Krankenanstalt errichtet werden soll (nur bei stationären Krankenanstalten)
- o Gesundheitsfonds Steiermark (nur zum Bedarf)

Im Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Vorabfeststellung ist ein **Gutachten der Gesundheit Österreich GesmbH** oder eines vergleichbaren Gesundheitsplanungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme des Gesundheitsfonds Steiermark zum Vorliegen der Kriterien einzuholen.

BETRIEBSBEWILLIGUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE AMBULATORIEN

Der Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

Diese ist zu erteilen, wenn insbesondere

- ✓ die Errichtungsbewilligung vorliegt und die Krankenanstalt nach deren Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet und eingerichtet worden ist;
- ✓ die für den unmittelbaren Betrieb der Anstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen;
- ✓ bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben die baurechtliche Benützungsbewilligung vorliegt;
- ✓ gegen die für den inneren Betrieb der Anstalt vorgesehene Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen;
- ✓ eine geeignete Ärztin/ein geeigneter Arzt zur verantwortlichen Leitung des ärztlichen Dienstes oder eine geeignete Zahnärztin/ein geeigneter Zahnarzt des zahnärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird und
- ✓ der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche erforderlich ist.

In der Betriebsbewilligung sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Krankenanstaltenbetriebes erforderlichen Nebenbestimmungen vorzuschreiben. Bei befristeten Betriebsbewilligungen wird der Fristablauf durch einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt.

SPERRE EINER KRANKENANSTALT

Die Sperre einer Krankenanstalt oder einzelner Betriebsbereiche ist durch die Landesregierung anzuordnen, wenn die Krankenanstalt oder der betreffende Betriebsbereich ohne die vorgeschriebene Bewilligung betrieben wird oder wenn schwer wiegende Mängel, durch welche ein einwandfreier Betrieb nicht mehr gesichert erscheint, trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen, von der Landesregierung festzusetzenden Frist nicht behoben werden.

Bei der Aufforderung zur Behebung der Mängel ist der Rechtsträger der Krankenanstalt auf die Möglichkeit einer Sperre wie auch auf die Möglichkeit einer Zurücknahme der Betriebsbewilligung aufmerksam zu machen.

ZURÜCKNAHME VON ERRICHTUNGS- UND BETRIEBSBEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung vorgeschriebene Voraussetzung, insbesondere durch eine Änderung der Verordnungen gemäß § 23 oder § 24 G-ZG bzw. des Landeskrankenanstaltenplanes weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten ist abzuändern oder zurückzunehmen, wenn

- ✓ eine für die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Erteilung der Betriebsbewilligung ausgeschlossen hätte, nachträglich hervorkommt;
- ✓ der Betrieb der Krankenanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Betriebsbewilligung aufgenommen oder entgegen den Vorschriften des § 53 Stmk. Krankenanstaltengesetz unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten kann zurückgenommen werden, wenn sonstige schwer wiegende Mängel trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben werden.

ERLÖSCHEN DER ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt erlischt, wenn

- ✓ nach Erteilung der Errichtungsbewilligung nicht innerhalb von fünf Jahren die Betriebsbewilligung erteilt worden ist, wobei Änderungen der Errichtungsbewilligung den Lauf der Frist nicht beeinflussen;
- ✓ der Anstaltsbetrieb mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist.

Die im Abs. 1 gesetzten Fristen können auf Grund eines vor ihrem Ablauf gestellten Antrages aus wichtigen Gründen einmal für maximal fünf Jahre verlängert werden. Durch den Antrag wird die Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung erstreckt.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Private Krankenanstalten haben zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Betriebsbewilligung aufrecht zu erhalten.

Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

- ✓ Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss 2 000 000 Euro betragen,
- ✓ eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten und
- ✓ der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

ANSTALTSORDNUNG

Der innere Betrieb einer Krankenanstalt ist von ihrem Rechtsträger durch eine Anstaltsordnung zu regeln. Diese hat festzuhalten:

- ✓ die Aufgaben und Einrichtungen der Krankenanstalt, bei allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten auch eine allfällige Gliederung in Abteilungen und/oder in andere fachrichtungsbezogene Organisationsformen für Akutkranke und, neben diesen, auch in zusätzliche Einrichtungen für Langzeitbehandlung, oder in Pflegegruppen für die Behandlung Akutkranker und für Langzeitbehandlung innerhalb von Abteilungen;
- ✓ die Organisation der Krankenanstalt, die Person ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, dem Betrieb der Anstalt zugrundeliegende Rechtsverhältnisse sowie die Regelung ihrer Vertretung nach außen;
- ✓ die Anstaltsorgane, deren Wirkungsbereich und die Grundzüge der Verwaltung und die Betriebsform der Krankenanstalten; insbesondere ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik), oder in sonstigen Betriebsformen aufgenommen werden;
- ✓ Regelungen betreffend die Leitung der fachrichtungsbezogenen Organisationsformen sowie der in § 18 Abs. 7 steiermärkischen Krankenanstaltengesetz genannten Betriebsformen;
- ✓ Regelungen über den Betrieb von dislozierten Wochenkliniken an Feiertagen;
- ✓ die Dienstobliegenheiten der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen sowie Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen zwischen den dafür in Betracht kommenden Berufsgruppen;
- ✓ die Regelung der Verschwiegenheitspflicht und die disziplinarische Ahndung von Verletzungen derselben;
- ✓ den für die Aufnahme in Krankenanstaltspflege in Betracht kommenden Personenkreis, die Bedingungen und den Vorgang der Aufnahme in die Anstaltspflege und der Entlassung, besonders bei der Entlassung aus disziplinarischen Gründen;
- ✓ das von Patientinnen/Patienten und Besuchern in der Krankenanstalt zu beachtende Verhalten (Hausordnung);
- ✓ die Festlegung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist;
- ✓ Regelungen zum Innenverhältnis zwischen Krankenanstalten bei fachrichtungsbezogenen Organisationseinheiten oder in dislozierten Betriebsformen;
- ✓ die Festlegung von Bereichen, in denen die Mitnahme von Assistenzhunden (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) und Therapiehunden nach dem Bundesbehindertengesetz aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist.

Nähere Informationen betreffend der Anstaltsordnung befinden sich im §18 steiermärkisches Krankenanstaltengesetz.

KOLLEKTIVVERTRAG DER PRIVATKRANKENANSTALTEN ÖSTERREICHS

Der **Kollektivvertrag der Privatkrankenanstalten Österreichs** wird zwischen dem Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs (1060 Wien, Lehargasse 3a/5M) und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (Gewerkschaft vda 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1) abgeschlossen.

Der Kollektivvertrag ist nur für Verbands-Mitglieder maßgebend. Auskünfte diesbezüglich werden vom Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs erteilt.

Kontaktdaten:

T +43 (0) 1890 4898

E verwaltung@privatkrankenanstalten.at

W www.privatkrankenanstalten.at

NÄHERE INFORMATIONEN

Nähere Informationen finden Sie zudem im Informationsblatt des Landes Steiermark unter folgendem Link:

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12567979_135846648/860cc1e4/Informationsblatt%20Krankenanstalten.pdf

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für Ihre Mitarbeiter. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen finden Sie unter: www.gruenderservice.at

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Betriebsbewilligung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.